

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
06/11Kurztext
Anzeige wegen unsportlichem Verhalten und SchiedsrichterbeleidigungDatum
15.02.2012

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige wegen unsportlichem Verhalten und Schiedsrichterbeleidigung durch den Spieler X (Verein A)

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 15.02.2012

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen unsportlichem Verhalten und Schiedsrichterbeleidigung wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird wegen unsportlichem Verhalten zu einer Spielsperre vom 01.03.2012 bis 31.03.2012 verurteilt.**
- 3. Die Schiedsrichterbeleidigung konnte durch die gegensätzlichen Eintragungen im Spielbericht und den Stellungnahmen der einzelnen Spieler beider Mannschaften nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung.**

Tatbestand

Am 29.12.2011 wurde durch den Spielleiter der betreffenden Bezirksliga eine Anzeige gegen den Spieler X wegen unsportlichem Verhalten und Schiedsrichterbeleidigung weitergeleitet.

Im November 2011 fand das Punktspiel in der betreffenden Bezirksliga zwischen den Vereinen H und A statt.

Im Spiel des Spielers Y (Verein H) gegen den Spieler X (Verein A) war als Schiedsrichter am Tisch der Spieler Z (Verein H) eingesetzt. Im ersten Satz wurden die Aufschläge des Spielers Y durch den Spieler X reklamiert. Der Schiedsrichter Z bewertete die Aufschläge des Spielers Y als regelgerecht und ließ das Spiel weiterlaufen. Vermutlich aus Verärgerung über diese Entscheidungen schoss der Spieler X gezielt auf den Körper des Spielers Y. Dieses ist auch aus den Stellungnahmen des Spielers, des Schiedsrichters und des Mannschaftsführers von Verein H zu entnehmen. Die Reaktion des Schiedsrichters auf dieses unsportliche Verhalten war nach eigenen Angaben ein Räuspern und Blickkontakt als Ermahnung in Richtung des Spielers X. Der Spieler X entschuldigte sich beim Spieler Y und das Spiel wurde fortgesetzt.

Zu Beginn des zweiten Satzes reklamierte der Spieler X erneut die Aufschläge seines Gegenspielers und forderte diesen auf, den Ball ordentlich hochzuwerfen und den Ball vor dem Körper zu spielen. Daraufhin forderte der Schiedsrichter Z sehr energisch den Spieler X auf, das Reklamieren zu unterlassen und das Spiel fortzusetzen. Er drohte dem Spieler X einen Punktabzug an. Der Spieler X soll laut Schiedsrichter Z mit den Worten „Halts Maul“ reagiert haben.

Nach diesem Ausspruch soll der Schiedsrichter Z auf den Spieler X zu gerannt sein und beide standen sich Angesicht zu Angesicht gegenüber. Nach einem Wortwechsel, der nicht weiter ausgeführt wurde, erfolgte der Protesteintrag durch den Schiedsrichter Z im Spielbericht. Der Spieler X hat nach dem Protesteintrag durch den Schiedsrichter selbst eine Stellungnahme zu diesem Vorfall im Spielbericht abgegeben. Sein Ausspruch „Halts Maul“ sei richtig.

Diese beiden Einträge sind vom Mannschaftsführer vom SV DJK Sulzbürg gegengezeichnet worden.

Danach wurde das Spiel ohne weitere Vorkommnisse fortgesetzt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand **nach RVStO § 71 Unsportliches Verhalten (unabhängig von Disqualifikation)** für den Spieler X gegeben.

Der Spieler X hat in voller Absicht den Ball auf seinen Gegenspieler Y geschossen. Die erfolgte Entschuldigung kann diesen Vorfall nicht ungeschehen machen, ist aber anzuerkennen. Das Sportgericht hat das Strafmaß auf die unterste Grenze von einem Monat Spielsperre gelegt.

Die zweite Anzeige wegen Schiedsrichterbeleidigung nach **RVStO § 75 Beleidigung** wurde auf der Grundlage des Protesteintrages und der Stellungnahme im Spielbericht und den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, geprüft. Laut Stellungnahme des Schiedsrichters und seiner Mannschaftskameraden liegt eine Schiedsrichterbeleidigung vor. Die Stellungnahme des Spielers X und seiner Mannschaftskameraden widerlegen diese Anschuldigung. Beide Beteiligten haben unmittelbar nach dem Vorfall ihre Einträge in den Spielbericht eingetragen. Das Sportgericht sieht sich nicht in der Lage ein eindeutiges Urteil zu fällen und entscheidet im Zweifelsfall für den Angeklagten auf Freispruch.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer